



## Schenkungsteuer bei der Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

Der Beitrag in Heft 7/8 dieses Jahres hat sich mit der Einziehung von Geschäftsanteilen bei der GmbH beschäftigt. Bei der Einziehung sind neben den zivilrechtlichen Voraussetzungen aber auch die steuerlichen Folgen zu beachten. In vielen, vor allem älteren Gesellschaftsverträgen ist die Berechnung des Abfindungsanspruchs nach dem Stuttgarter Verfahren vereinbart. Nach

diesem Verfahren wurde bis zum vergangenen Jahreswechsel auch der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgebliche Wert ermittelt. Der sich aus diesem Verfahren ergebende Wert liegt jedoch im Regelfall weit unter dem tatsächlichen Wert. Dies war einer der Gründe, warum das Bundesverfassungsgericht Ende 2006 das Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärte.

Seit dem 01.01.2009 gelten im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht neue Regelungen. Der steuerlich maßgebende Wert von Geschäftsanteilen liegt nun weit über dem Wert nach dem Stuttgarter Verfahren. Da die Abfindungsansprüche nach den meisten Gesellschaftsverträgen weiterhin nach dem Stuttgarter Verfahren berechnet werden, manchmal sogar nur nach dem Buchwert, bestehen erhebliche Differenzen. Diese Differenz kommt den verbleibenden Gesellschaftern zugute und stellt steuerlich eine Schenkung des Gesellschafters, dessen Anteil eingezogen wird, an erstere dar. Da die Mitgesellschafter im Regelfall keine Verwandten sind, haben sie einen Freibetrag von nur 20.000 EUR und müssen den darüber liegenden Wertzuwachs mit 30 % versteuern. Allerdings gelten für die verbleibenden Gesellschafter die besonderen Regelungen für die Steuerbefreiung von Betriebsvermögen. Hierzu müssen aber zum einen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Vermögenszusammensetzung der GmbH erfüllt sein. Zum anderen muss die Gesellschaft die durchschnittliche Lohnsumme der vergangenen fünf Jahre weitere sieben Jahre lang nahezu konstant halten (durchschnittlich müssen rund 93 %

erreicht werden). Außerdem müssen die verbleibenden Gesellschafter ihre Anteile sieben Jahre lang behalten und die Gesellschaft darf in dieser Zeit auch nicht in Insolvenz gehen oder von den Gesellschaftern wirtschaftlich ausgehöhlt werden. Wird die sog. Mindestlohnsumme und die sog. Behaltensfrist nicht eingehalten, erfolgt eine anteilige Besteuerung.

Nach dem Gesetz fällt in derartigen Fällen die Schenkungsteuer mit der Wirksamkeit der Einziehung an. Da die Einziehung im Regelfall erst mit der Zahlung der letzten Abfindungsrate wirksam wird, fallen auch diejenigen Einziehungen unter die neuen Regelungen, die bereits in früheren Jahren beschlossen wurden, bei denen aber die letzte Abfindungsrate erst nach dem 01.01.2009 gezahlt wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass der betroffene Gesellschafter bereits mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses und unabhängig von der Zahlung des Abfindungsbetrages aus der Gesellschaft ausscheidet. Wie immer bei neuen Gesetzen sind aber viele Abgrenzungsfragen umstritten und noch nicht geklärt. Sie sollten sich daher bei Betroffenheit fachkundig beraten lassen.

**Dr. Andreas Klose**

**RECHTSANWÄLTE**

*Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht*

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam*

*Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478*

*E-Mail: [kontakt@rechtsanwaelte-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwaelte-klose.com)*

*[www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com)*

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.